

# **Konfirmation und Konfirmand\*innenarbeit (KA) in der EKIR (Stand 07.06.2021)**

## **Update für die Arbeit mit Konfirmand\*innen unter Coronabedingungen ab 7. Juni 2021**

Der aktuellste Stand zu den Richtlinien in den einzelnen Bundesländern mit jeweiligen Hinweisen zur Konfirmand\*innenarbeit findet sich auf der Homepage der Evangelischen Kirche im Rheinland:

<https://news.ekir.de/inhalt/regelungen-in-vier-bundeslaendern>

### **A. Treffen mit Konfirmand\*innengruppen**

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ist eine Form der freien Religionsausübung. Den Gemeinden wird empfohlen, vor Ort mit allen Beteiligten (Konfirmandinnen und Konfirmanden, Eltern/Sorgeberechtigte der Konfirmandinnen und Konfirmanden, Gruppenleitungen in der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit, Presbyterium) abzustimmen, in welcher Form es wieder präsenste Formate der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit geben kann. Letztlich entscheidet das Presbyterium. Die Regelungen für die Kinder- und Jugendarbeit können dabei eine Orientierung geben, welche Formen der Zusammenkunft angeboten werden können.

Sofern präsenste Formate geplant werden, muss dazu ein Hygienekonzept entwickelt werden, welches sich an den Bestimmungen im jeweiligen Bundesland zu orientieren hat. Diese sind z. Z. wie folgt:

### **NRW**

Hier finden Sie das Schutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland für Konfirmandinnen – und Konfirmandenarbeit in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der freien Religionsausübung (Stand: 28. Mai 2021):

1. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO). Die darin enthaltenen Hygiene- und Abstandsregeln (insbesondere Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m außer zwischen Personen in festen Gruppen, bei denen gemäß § 4 Abs. 3-5 CoronaSchVO auf den Mindestabstand verzichtet werden darf), müssen befolgt werden.
2. Die Konfirmandenarbeit findet in festen Gruppen statt, alle teilnehmenden Konfirmandinnen und Konfirmanden sind für die Konfirmandenarbeit angemeldet. Die einfache Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet.
3. Die Zahl der teilnehmenden Konfirmandinnen und Konfirmanden und der jeweils Unterrichtenden (Pfarrerinnen und Pfarrer, hauptberuflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde und feste ehrenamtliche Mitarbeitende) richtet sich nach der örtlichen Inzidenzstufe (s. § 1 Abs. 4 CoronaSchVO):

Inzidenzstufe 3: 10 Konfirmandinnen und Konfirmanden und bis zu zwei Unterrichtende in geschlossenen Räumen, 20 Konfirmandinnen und Konfirmanden und bis zu zwei Unterrichtende im Freien

Inzidenzstufe 2: 20 Konfirmandinnen und Konfirmanden und bis zu drei Unterrichtende in geschlossenen Räumen, 30 Konfirmandinnen und Konfirmanden und bis zu drei Unterrichtende im Freien

Inzidenzstufe 1: 30 Konfirmandinnen und Konfirmanden und bis zu vier Unterrichtende in geschlossenen Räumen, 50 Konfirmandinnen und Konfirmanden und bis zu fünf Unterrichtende im Freien

4. In den Inzidenzstufen 2 und 3 müssen die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Unterrichtenden bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei nicht kontaktfreien Aktivitäten im Freien einen Negativtestnachweis vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden ist. Die Unterrichtenden können statt der Vorlage eines Negativtestnachweises einen Selbsttest unter Aufsicht unmittelbar vor dem Unterricht durchführen. In der Inzidenzstufe 1 ist die Vorlage eines Negativtestnachweises nicht erforderlich.

5. In der Inzidenzstufe 3 sind in geschlossenen Räumen Masken zu tragen; diese können abgelegt werden, wenn sich alle Teilnehmenden an ihren festen Sitzplätzen befinden. Bei Veranstaltungen im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske.

6. Weitergehende gesetzliche und behördliche Vorgaben, z. B. gem. § 28 b Infektionsschutzgesetz („Bundesnotbremse“) bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 oder durch Allgemeinverfügungen der zuständigen Ordnungsbehörden, sind zu beachten.

## **RLP**

Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (22. CoBeLVO) vom 1. Juni 2021 [https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/22\\_CoBeLVO/22\\_CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/22_CoBeLVO/22_CoBeLVO.pdf)

§ 3 (4) Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe sind in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Gemeinsames Singen ist nur im Freien zulässig.

## **Saarland**

Für die Konfirmand\*innenarbeit gibt es im Saarland keine eigenen Regelungen. Daher gilt die Orientierung an der Jugendarbeit:

Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet (§ 8b). § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe. Jugendarbeit ist demnach unter bestimmten Voraussetzungen (Infektionsschutz- und Hygienekonzept, Abstandsregeln, Kontaktnachverfolgbarkeit, Arbeitsschutz usw.) möglich.

## **Hessen**

In Hessen gilt die Orientierung der Konfirmand\*innenarbeit an der Jugendarbeit:

Für die Kinder- und Jugendarbeit in Hessen gilt ab dem 29. Mai 2021 ein differenzierter Stufenplan. Die Bundesnotbremse gilt weiter bei einer Landkreis-/Stadt-Inzidenz über 100. Bei einer Inzidenz unter 100 treten Regelungen in zwei Stufen in Kraft.

Ab der Stufe 1 (Inzidenz 5 Werkstage unter 100) sind wieder Angebote mit Übernachtungen und Veranstaltungen möglich.

In Stufe 2 (Inzidenz weitere 14 Tage unter 100) folgen weitere Lockerungen.

Informationen dazu erhalten Sie auf der Homepage des Hessischen Jugendrings <https://www.hessischer-jugendring.de/corona/allgemeine-hinweise-fuer-die-jugendarbeit-in-hessen>

Bei außerschulischen Bildungsangeboten nach § 5 müssen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden.

### **Anregungen des PTI:**

Konfirmand\*innengruppen sollten je nach Gruppengröße in mehrere Kleingruppen aufgeteilt werden. Analoge und digitale Formate können sich abwechseln und bereichern.

Gute Hinweise und Bausteine für die digitale Arbeit findet Ihr nach wie vor auf der gemeinsamen bundesweiten Seite der Institute: <https://konfi-arbeit.de/konfidigital-konfihome/>

Dozent Kai Steffen kommt gerne zu Beratungen in virtuelle Pfarrkonvente. Auf der Homepage des PTI sind vom Arbeitsbereich KA weitere Hinweise zusammengestellt: <https://www.ekir.de/pti/arbeitsbereiche/konfirmandenarbeit.php>

## **B. Konfirmationsgottesdienste**

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die jeweiligen Vorgaben für Gottesdienste in den Bundesländern. Diese finden Sie auf der Seite der EKIR: <https://news.ekir.de/inhalt/regelungen-in-vier-bundeslaendern>

In vielen Gemeinden werden kreative neue Formen für Konfirmationsgottesdienste im kleinen Rahmen entwickelt. Eine erste Übersicht zur Orientierung findet sich auf der Homepage des PTI:

[http://www.ekir.de/pti/Downloads/Konfirmation\\_feiern\\_in\\_der\\_Coronakrise.pdf](http://www.ekir.de/pti/Downloads/Konfirmation_feiern_in_der_Coronakrise.pdf)

Über alternative Formate einer Konfirmation entscheidet das Presbyterium.

Entscheidend für eine gelingende Partizipation ist, dass Alternativen zur bisherigen Konfirmationspraxis mit dem Konfirmanden\*innen und ihren Familien vor einer Entscheidung des Presbyteriums besprochen werden.

*Diese Empfehlungen sind mit dem Arbeitsbereich KA der Westfälischen Kirche abgestimmt.*

*Landeskirchenrat Dr. Stefan Drubel/ Landespfarrer Kai Steffen (PTI)*